

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:

Martin Künzi, Dr. iur., Fürsprecher

Postfach/Case 201

3800 Interlaken

Telefon/Téléphone: 033 823 12 62 / Fax: 033 823 11 18

E-Mail: info@presserat.ch / Website: <http://www.presserat.ch>

**Lauterkeit der Recherche / Recht am eigenen Bild
(Esseiva c. «Blick»)**

**Stellungnahme des Presserates 71/2011
vom 21. Dezember 2011**

I. Sachverhalt

A. Am 11. Juli 2011 publizierte der «Blick» einen Artikel mit dem Titel «Freisinnige Nacktpanne». Der Untertitel lautet: «Politikerin oben ohne im Internet». Thema des Berichts von Adrian Schulthess ist eine Kampagne der FDP-Frauen, die vor den Nationalratswahlen vom Herbst 2011 mit dem Slogan «Nicht mehr oben ohne» für mehr Frauen in Spitzenämtern von Politik und Wirtschaft warb. «Um die Blicke auf den Slogan zu lenken», habe sich die die Generalsekretärin der FDP-Frauen, Claudine Esseiva, für die Kampagne ausgezogen. «Letzte Woche wurde das Plakat auf der Facebook-Seite der FDP-Frauen vorgestellt.» Blöd sei nur, wenn der schwarze Balken mit dem Slogan fehle, der die Brustpartie von Esseiva abdecke. «Zum Beispiel, wenn der Computer zu langsam ist, wie die Blogger im Internet spotteten. Oder wenn man den Balken einfach wegklicken kann und dahinter Esseiva sieht, wie sie sich der Kamera zeigte. Wie in der französischen Version des Flyers, die als Datei auf dem Internet-Server der FDP-Frauen liegt.»

Zur Illustration zeigt «Blick» zwei Fotos von Claudine Esseiva: Einerseits den Flyer der Kampagne der FDP-Frauen mit schwarzem Balken, andererseits eine mit «Internet» überschriebene Version, auf der der Balken fehlt.

B. Am 20. September 2011 beschwerte sich Claudine Esseiva beim Presserat, «Blick» habe im Zusammenhang mit dem Artikel vom 11. Juli 2011 das berufsethische Fairnessprinzip, sowie die Ziffern 4 (Lauterkeit der Recherche) und 7 (Respektierung der Privatsphäre) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verletzt.

Mit dem Bild auf Seite 3 hätte sie «geradezu als sogenanntes «Blick-Girl» durchgehen» können. «Blick» habe weder sie noch etwa die Präsidentin der FDP-Frauen vor der Publikation informiert oder gar um eine Stellungnahme gebeten. Sie sei eine «ehrbare und rechtschaffene Frau», die sich politisch engagiere, ohne besonders bekannt zu sein. Indem der Bericht sie zur «Belustigung des Publikums» präsentiere, verletze die Zeitung ihre Privatsphäre und Würde als Frau. Aufgrund der konkreten Umstände – der Beschwerdeführerin sei weder eine angebliche «Panne» bekannt, noch sei es ihr bei einem eigenen Versuch gelungen, das Bild ohne Balken darzustellen – müsse sie zudem davon ausgehen, dass «Blick» das Originalbild in unlauterer Weise manipuliert und in irreführender Art und Weise verfälscht habe.

C. Am 26. Oktober 2011 wies die anwaltlich vertretene «Blick»-Redaktion die Beschwerde als unbegründet zurück. Claudine Esseiva nehme eine Führungsfunktion in der FDP ein und habe mit dem Slogan «Nicht mehr oben ohne» persönlich in den Wahlkampf eingegriffen.

Die FDP-Frauen hätten bei der Verbreitung des Bildes im Internet ein technisches Problem übersehen. «Anstatt dass der Balken unentfernbar auf der Esseiva'schen Brust klebte», habe man ihn elektronisch «nachmontiert». Dies habe bei «entsprechender Programmierung» dazu geführt, dass der «kundige Computerbildbetrachter» für einen «messbaren und vor allem kopierbaren Zeitraum» das Bild ohne Balken sehen könne. Seit Erscheinen des beanstandeten Artikels hätten die FDP-Frauen das technische Problem gelöst. Es sei «Blick» nicht zu verargen, dass er das «unmanipulierte, originale Bild» publiziert habe.

Eine Zustimmung der Beschwerdeführerin habe es dafür nicht gebraucht, «ist doch aus der Aufschaltung des Bildes zu schliessen, dass Frau Esseiva mit der Publikation des Bildes einverstanden war.» «Blick» habe das «wahre», zu politischen Zwecken aufgenommene und von der FDP verbreitete Bild veröffentlicht. Der Vorwurf einer Verletzung der Privatsphäre sei deshalb «absurd».

D. Das Präsidium des Presserats wies den Fall seiner 3. Kammer zu; ihr gehören Esther Diener-Morscher als Präsidentin an sowie Jan Gruebler, Claudia Landolt Starck, Peter Liatowitsch, Markus Locher, Daniel Suter und Max Trossmann.

E. In einer nach Abschluss des Schriftenwechsels unaufgefordert eingereichten Replik zur Beschwerdeantwort beharrte die Beschwerdeführerin darauf, dass der «Blick» unter Zuhilfenahme technischer Kenntnisse das Bild manipuliert habe. Sie sei zudem entsetzt darüber, dass «Blick» offenbar der Meinung sei, bei einer Politikerin, die nackte Haut zeige, sei alles erlaubt.

F. Die 3. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2011 sowie auf dem Korrespondenzweg.

II. Erwägungen

1. Der Begriff «Fairness» findet sich in der Präambel zur «Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten». Danach haben sich die Medienschaffenden insbesondere auch gegenüber den von der Berichterstattung Betroffenen generell vom Prinzip der Fairness leiten zu lassen. Soweit sich jedoch Vorwürfe als konkrete Punkte der «Erklärung der Pflichten» rügen lassen, prüft der Presserat nicht, ob zusätzlich auch noch eine Verletzung des Fairnessprinzips zu bejahen ist.

Unter Fairnessgesichtspunkten ist vorliegend zudem darauf hinzuweisen, dass die FDP-Frauen – insbesondere auch die Beschwerdeführerin – angesichts ihrer provokativen Kampagne mit ebensolchen öffentlichen Reaktionen rechnen mussten. «Blick» durfte sich sowohl über die Kampagne als auch über das angebliche technische Versehen lustig machen, ohne dass dies von vornherein gegen das Fairnessprinzip verstossen würde. Hingegen durfte sich die Zeitung bei der Beschaffung ihrer Informationen keiner unlauterer Methoden bedienen (vgl. die nachfolgende Erwägung 2) und war die Redaktion bei der Veröffentlichung zudem gehalten, den Persönlichkeitsschutz der Beschwerdeführerin zu respektieren (Erwägung 3).

2. War das Bild von Claudine Esseiva ohne Balken – wie dies «Blick» behauptet – wegen einer «Panne» während einer gewissen Zeit im Internet frei für jedermann zugänglich oder war es im Gegenteil ohne besondere Computerkenntnisse und -manipulationen nicht möglich, das Bild ohne Balken zu kopieren? Der Presserat kann dies aufgrund der ihm von den Parteien eingereichten Unterlagen nicht beurteilen. Gestützt auf die verfügbaren Informationen erscheint die von «Blick» behauptete «technische Panne» jedenfalls nicht ausgeschlossen und somit ist eine Verletzung der Ziffer 4 der «Erklärung» wegen Manipulation des Originalbilds nicht erstellt.

3. Gemäss Ziffer 7 der «Erklärung» respektieren Journalistinnen und Journalisten die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Die Richtlinie 7.1 verdeutlicht dazu, dass auch Personen, die im Rampenlicht stehen, das Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre haben. Der berufsethische Persönlichkeitsschutz beschränkt sich zudem nicht in einem räumlichen Sinn auf den rein privaten, häuslichen Bereich. Auch wer sich im öffentlichen Raum, beispielsweise im Internet, exponiert, verzichtet damit nicht gänzlich auf den Schutz seiner Persönlichkeit (Stellungnahmen 1, 2 und 43/2010).

Vorliegend geht es um ein Bild des nackten Oberkörpers der Beschwerdeführerin, das zumindest gemäss der Darstellung von «Blick» sowohl mit als auch (vorübergehend) ohne schützenden Balken im Internet für jedermann einsehbar war. Beim Bild mit Balken ist unbestritten, dass dieses mit Zustimmung der Beschwerdeführerin veröffentlicht wurde und dementsprechend von den Medien weiterverbreitet werden durfte. Ebenso ist aber unbestritten, dass sich die Einwilligung von Claudine Esseiva nur auf das Bild mit Balken, nicht aber auf dasjenige ohne Balken erstreckte. Dies war «Blick» offensichtlich bewusst, denn andernfalls hätte die Redaktion kaum den Titel «Freisinnige Nacktpanne» gesetzt.

Durfte «Blick» eine «technische Panne» zum Anlass nehmen, das Bild gegen den offensichtlichen Willen der Beschwerdeführerin weiterzubreiten? Und genügt dafür als Rechtfertigung das Argument, Claudine Esseiva sei mit ihrem politischen Engagement als Generalsekretärin der FDP-Frauen sowie als Nationalratskandidatin zu einer öffentlichen Person geworden und der Medienbericht stehe im Zusammenhang mit diesem Engagement? Nach Auffassung des Presserats ist dies zu verneinen. Selbst wenn man ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung über die provokative, leichtgewichtige Kampagne bejaht, war es unverhältnismässig, das Bild ohne Balken zu veröffentlichen – selbst wenn wegen des schützenden Arms nicht die ganze Brustpartie zu sehen ist. Die Leserschaft wäre auch ohne Abdruck des «Pannenbildes» in der Lage gewesen, sich dieses vorzustellen. Die Redaktion hat deshalb das Recht der Beschwerdeführerin am eigenen Bild (Ziffer 7 der «Erklärung») verletzt.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.
2. Mit dem Artikel «Freisinnige Nacktpanne» vom 11. Juli 2011, der das Bild des nackten Oberkörpers der Generalsekretärin zur Kampagne «Nicht mehr oben ohne» der FDP-Frauen ohne schützenden schwarzen Balken zeigt, hat «Blick» die Ziffer 7 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Recht am eigenen Bild) verletzt.
3. Nicht verletzt hat «Blick» die Ziffer 4 der «Erklärung» (Lauterkeit der Recherche).